VERORDNUNG (EWG) Nr. 4152/88 DES RATES

vom 21. Dezember 1988

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen (EWG) Nr. 1893/79 und (EWG) Nr. 2592/79 betreffend die Registrierung der Einfuhren von Rohöl in die Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 1893/79 (1), die zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3333/85 (2) geändert wurde und deren Geltungsdauer am 31. Dezember 1988 endet, eine Registrierung der Einfuhr von Rohöl in der Gemeinschaft geschaffen.

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 2592/79 (3), die zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 3333/85 geändert wurde und deren Geltungsdauer am 31. Dezember 1988 endet, die Regeln für die in der Verordnung (EWG) Nr. 1893/79 vorgesehene Registrierung der Einfuhren von Rohöl und/oder Mineralölerzeugnissen in der Gemeinschaft festgelegt.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission müssen in regelmäßigen Abständen über die Kosten der Versorgung mit Rohöl informiert werden. Folglich muß die Auskunftsregelung bei Rohöleinfuhren beibehalten werden ---

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1893/79 und in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2592/79 wird das Datum "31. Dezember 1988" durch "31. Dezember 1991" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1988.

Im Namen des Rates Der Präsident V. PAPANDREOU

^(*) ABI. Nr. L 220 vom 30. 8. 1979, S. 1. (*) ABI. Nr. L 318 vom 29. 11. 1985, S. 2. (*) ABI. Nr. L 297 vom 24. 11. 1979, S. 1.